

**06.07.22**

## **Gesetzesantrag des Freistaates Bayern**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Angesichts des durch den Ukrainekrieg ausgelösten Energieversorgungsnotstandes in Deutschland erscheint die Verlängerung der Laufzeiten der drei jüngsten, noch betriebenen deutschen Kernkraftwerke dringend geboten. Es handelt sich dabei um die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2, die nach geltendem Recht spätestens am 31. Dezember 2022 abgeschaltet werden müssen. Mit der Laufzeitverlängerung wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung einer verlässlichen, bezahlbaren und klimagerechten Energieversorgung in Deutschland geleistet.

Es besteht ein hoher Bedarf an gesicherter Kraftwerksleistung, die unabhängig von Witterung und Tageszeit jederzeit zur Verfügung steht. Eine befristete Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken führt aufgrund des Merit-Order-Prinzips am Strommarkt zu hohen Einsatzzeiten für diese Kraftwerke und damit zu einer Einsparung erheblicher Mengen Erdgas, die andernfalls verstromt würden. Die bayerischen Gaskraftwerke werden insbesondere im Winterhalbjahr nicht nur kurzzeitig zur Abdeckung von Lastspitzen eingesetzt, wie jüngste Vergangenheitswerte zeigen, sondern zur Deckung wesentlicher Anteile der Residuallast. Diese Funktion kann durch Kernkraftwerke gut übernommen werden. Zudem ist es insbesondere im Winterhalbjahr von herausragender Bedeutung, ausreichend gesicherte Leistung sowohl zur Versorgungssicherheit als auch zur Systemstabilität im Stromversorgungssystem vorzuhalten, um unter anderem Stark-Wind/Stark-Last-Situationen noch beherrschen zu können; hierfür kommt insbesondere den Kernkraftwerken südlich des deutschen Netzengpasses eine überragende Rolle zu, da sie über hohe Leistungen und sehr hohe Verfügbarkeiten (>8000h/Jahr) verfügen. Nennenswerte alternative Erzeugungsanlagen, die gesicherte Leistung bereitstellen können und nicht ohnehin schon in der Netzreserve verplant sind, stehen – abgesehen von möglichst zu vermeidenden Gaskraftwerken – weder in Süddeutschland noch im angrenzenden Ausland zur Beherrschung kritischer Stromversorgungssituationen zur

Verfügung. Eine Netzauftrennung infolge eines Mangels gesicherter Leistung in Süddeutschland birgt große Gefahren für das gesamte deutsche und europäische Verbundnetz. Durch eine befristete Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken kann dieses Risiko erheblich reduziert werden.

## **B. Lösung**

Die Laufzeitverlängerung wird in rechtlicher Hinsicht dadurch umgesetzt, dass das bisher in § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 des Atomgesetzes enthaltene Kalenderdatum, an dem die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die drei Kernkraftwerke erlischt, um drei Jahre auf Ende 2025 verschoben wird. Die Betriebsgenehmigungen, welche die Einhaltung aller erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen attestieren, sind für alle drei Kernkraftwerke unbefristet vorhanden und müssen nicht neu erteilt werden.

Die bisherige zusätzliche Verknüpfung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit der Erzeugung einer bestimmten Elektrizitätsmenge, die nur historisch zu erklären ist, soll nach dem 31. Dezember 2022 für die drei Kernkraftwerke entfallen. Dem Ziel des Gesetzes ist genügt, wenn das Kalenderdatum nach hinten verlegt wird; definierte Elektrizitätsmengen werden dagegen als zusätzliches Regulativ nicht mehr gebraucht. Die Entkoppelung der drei Anlagen von den Elektrizitätsmengen wird erst mit Ablauf des Jahres wirksam werden, um klarzustellen, dass die in der Vergangenheit getroffenen, auf einen Ausgleich nicht mehr verstrombarer Elektrizitätsmengen bezogenen Regelungen und Vereinbarungen davon nicht berührt werden.

Aufgrund der Laufzeitverlängerung ergibt sich ein Ergänzungsbedarf auch hinsichtlich der Regelungen zur periodischen Sicherheitsüberprüfung und Bewertung der Anlagen (§ 19a des Atomgesetzes). Da für die drei Kernkraftwerke aufgrund der bestehenden Regelungen zulässigerweise die letzte turnusmäßig fällige Sicherheitsüberprüfung nicht mehr durchgeführt wurde, bedarf es einer Ausnahmeregelung, die eine vertretbare Fristverlängerung für die Vorlage einer neuen Sicherheitsüberprüfung einführt.

## **C. Alternativen**

Keine angesichts der akut gefährdeten Versorgungslage.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E. 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E. 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich erst dann, wenn die Betreiber/Eigentümer der betroffenen Kernkraftwerke den Leistungsbetrieb auch nach dem 31. Dezember 2022 fortsetzen. Dieser Erfüllungsaufwand ist indes nicht konkret bezifferbar und hängt im Wesentlichen vom Inhalt einer zwischen den Betreibern/Eigentümern und der Bundesrepublik Deutschland zu treffenden Vereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb geregelt werden.

### **E. 3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Durch die befristete Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten für ihre Aufsichtstätigkeit entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber nicht erheblich sein dürften.

## **F. Weitere Kosten**

Die Laufzeitverlängerung trägt dazu bei, den Preisanstieg für Strompreise abzuschwächen. Nachteilige Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind insofern nicht zu erwarten.



**06.07.22**

**Gesetzesantrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 5. Juli 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 zu setzen. Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch ..... (BGBl. .... S. ....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 6 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

b) Nach Satz 7 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der in Satz 1 Nummer 6 genannten Kernkraftwerke ist nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr vom Vorhandensein von Elektrizitätsmengenkontingenten abhängig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz werden ermächtigt, für die Bundesrepublik Deutschland mit den Eigentümern / Genehmigungsinhabern der Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, in dem Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb gemäß Satz 1 Nummer 6 und Satz 8 geregelt werden.“

2. § 19a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.

c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 sind im Falle eines Leistungsbetriebs über den 31. Dezember 2022 hinaus die Ergebnisse der erneuten Sicherheitsüberprüfung und Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Angesichts des durch den Ukrainekrieg ausgelösten Energieversorgungsnotstandes in Deutschland erscheint die Verlängerung der Laufzeiten der drei jüngsten, noch betriebenen deutschen Kernkraftwerke dringend geboten. Es handelt sich dabei um die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2, die nach geltendem Recht spätestens am 31. Dezember 2022 abgeschaltet werden müssen. Mit der Laufzeitverlängerung wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung einer verlässlichen, bezahlbaren und klimagerechten Energieversorgung in Deutschland geleistet.

Es besteht ein hoher Bedarf an gesicherter Kraftwerksleistung, die unabhängig von Witterung und Tageszeit jederzeit zur Verfügung steht. Eine befristete Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken führt aufgrund des Merit-Order-Prinzips am Strommarkt zu hohen Einsatzzeiten für diese Kraftwerke und damit zu einer Einsparung erheblicher Mengen Erdgas, die andernfalls verstromt würden. Die bayerischen Gaskraftwerke werden insbesondere im Winterhalbjahr nicht nur kurzzeitig zur Abdeckung von Lastspitzen eingesetzt, wie jüngste Vergangenheitswerte zeigen, sondern zur Deckung wesentlicher Anteile der Residuallast. Diese Funktion kann durch Kernkraftwerke gut übernommen werden. Zudem ist es insbesondere im Winterhalbjahr von herausragender Bedeutung, ausreichend gesicherte Leistung sowohl zur Versorgungssicherheit als auch zur Systemstabilität im Stromversorgungssystem vorzuhalten, um unter anderem Stark-Wind/Stark-Last-Situationen noch beherrschen zu können; hierfür kommt insbesondere den Kernkraftwerken südlich des deutschen Netzengpasses eine überragende Rolle zu, da sie über hohe Leistungen und sehr hohe Verfügbarkeiten (>8000h/Jahr) verfügen. Nennenswerte alternative Erzeugungsanlagen, die gesicherte Leistung bereitstellen können und nicht ohnehin schon in der Netzreserve verplant sind, stehen – abgesehen von möglichst zu vermeidenden Gaskraftwerken – weder in Süddeutschland noch im angrenzenden Ausland zur Beherrschung kritischer Stromversorgungssituationen zur Verfügung. Eine Netzauftrennung infolge eines Mangels gesicherter Leistung in Süddeutschland birgt große Gefahren für das gesamte deutsche und europäische Verbundnetz. Durch eine befristete Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken kann dieses Risiko erheblich reduziert werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Laufzeitverlängerung wird in rechtlicher Hinsicht dadurch umgesetzt, dass das bisher in § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 des Atomgesetzes enthaltene Kalenderdatum, an dem die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die drei Kernkraftwerke erlischt, um drei Jahre auf Ende 2025 verschoben wird. Die Betriebsgenehmigungen, welche die Einhaltung aller erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen attestieren, sind für alle drei Kernkraftwerke unbefristet vorhanden und müssen nicht neu erteilt werden.

Die bisherige zusätzliche Verknüpfung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit der Erzeugung einer bestimmten Elektrizitätsmenge, die nur historisch zu erklären

ist, soll nach dem 31. Dezember 2022 für die drei Kernkraftwerke entfallen. Dem Ziel des Gesetzes ist genügt, wenn das Kalenderdatum nach hinten verlegt wird; definierte Elektrizitätsmengen werden dagegen als zusätzliches Regulativ nicht mehr gebraucht. Die Entkoppelung der drei Anlagen von den Elektrizitätsmengen wird erst mit Ablauf des Jahres wirksam werden, um klarzustellen, dass die in der Vergangenheit getroffenen, auf einen Ausgleich nicht mehr verstrombarer Elektrizitätsmengen bezogenen Regelungen und Vereinbarungen davon nicht berührt werden.

Aufgrund der Laufzeitverlängerung ergibt sich ein Ergänzungsbedarf auch hinsichtlich der Regelungen zur periodischen Sicherheitsüberprüfung und Bewertung der Anlagen (§ 19a des Atomgesetzes). Da für die drei Kernkraftwerke aufgrund der bestehenden Regelungen zulässigerweise die letzte turnusmäßig fällige Sicherheitsüberprüfung nicht mehr durchgeführt wurde, bedarf es einer Ausnahmeregelung, die eine vertretbare Fristverlängerung für die Vorlage einer neuen Sicherheitsüberprüfung einführt.

#### *Vorliegen der sicherheitstechnischen Voraussetzungen*

Die Laufzeitverlängerung setzt voraus, dass die drei Kernkraftwerke auch während des zeitlich erweiterten Leistungsbetriebs die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden gewährleisten; einen Sicherheitsabschlag darf es nicht geben. Aufgrund der strengen Vorgaben des Atomrechts sind bzw. waren die Betreiber der Anlagen auch bisher bis zum letzten Tag der Berechtigung zum Leistungsbetrieb verpflichtet, das gesetzlich vorgegebene Niveau einzuhalten; es oblag und obliegt den Aufsichtsbehörden, die Einhaltung dieser Anforderung zu überwachen. Die drei Anlagen, die sämtlich der Baureihe „Konvoi“ angehören, sind auf einem sehr hohen sicherheitstechnischen Stand, der auch im internationalen Vergleich weiterhin führend ist. Insofern steht fest, dass die drei Anlagen auf einem Sicherheitsniveau sind bzw. auch Ende 2022 sein werden, das den Vorgaben des Atomgesetzes entspricht; in diesem Zustand gehen sie dann in den verlängerten Betrieb über. Für den gesamten Zeitraum des verlängerten Leistungsbetriebes obliegt es dann für alle drei Anlagen weiterhin den Aufsichtsbehörden, wie bisher gemäß §§ 17 und 19 des Atomgesetzes darüber zu wachen, dass die erforderliche Schadensvorsorge auch gewährleistet bleibt; insoweit ergeben sich keine Besonderheiten.

Es ist davon auszugehen, dass sicherheitstechnische Fragestellungen, die sich speziell aus der kurzfristigen Entscheidung zum Weiterbetrieb ergeben, bewältigt werden können; dabei geht es vor allem um die Verfügbarkeit qualifizierten Eigen- und Fremdpersonals und um die Versorgung mit Ersatzteilen und mit Ersatzkomponenten. Es ist zu erwarten, dass es möglich sein wird, diese Aspekte ohne Abstriche an der Schadensvorsorge – die nicht hinnehmbar wären – zu bewältigen. Sollte eine Prüfung der Aufsichtsbehörden ergeben, dass dies bei einzelnen Anlagen nicht möglich ist, stehen den Behörden die entsprechenden Instrumente des Atomrechts (§§ 17 und 19 des Atomgesetzes) zur Verfügung, um trotz der gesetzlichen Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb im Einzelfall den Betrieb zu untersagen und erforderlichenfalls die Betriebsgenehmigung zu widerrufen.

### *Verfassungsrechtliche Zulässigkeit*

Die Verlängerung der Laufzeiten ist verfassungsrechtlich zulässig. Der Gesetzgeber ist grundsätzlich frei, sich aufgrund einer politischen Abwägung für oder gegen die Nutzung der Kernenergie zu entscheiden. Entscheidet er sich dafür, hat er – wie das Bundesverfassungsgericht im Kalkar-Beschluss vom 8. August 1978 grundlegend ausgeführt hat – den Schutz von Leben und Gesundheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) zu gewährleisten. Das vorliegende Gesetz ändert nichts an der Maßgeblichkeit der von § 7 Absatz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes geforderten „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden“, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den Schutz von Leben und Gesundheit gewährleistet. Dieser Maßstab gilt weiterhin ohne Abstriche auch während der verlängerten Laufzeit.

Wie im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz ausgeführt, verpflichten Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 20a des Grundgesetzes den Staat zum Klimaschutz. Die Tatsache, dass bei der Kernspaltung kein CO<sub>2</sub> freigesetzt wird und Kernkraftwerke über ihren gesamten Lebenszyklus einen vielfach geringeren Ausstoß klimarelevanter Gase verursachen als die Gas- und Kohlekraftwerke, die sie im Rahmen der befristeten Laufzeitverlängerung ersetzen sollen, ist bei der Abwägung daher zusätzlich mit zu berücksichtigen. Auch die Versorgungssicherheit, die durch die Laufzeitverlängerung wesentlich gefördert wird, ist ein Gut von Verfassungsrang. Diese Umstände verstärken die verfassungsrechtliche Legitimität der Laufzeitverlängerung.

### *Gesetzgebungsverfahren*

Das Gesetz verlängert die in früheren Gesetzen verkürzte Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei Kernkraftwerke um eine bestimmte Zeitspanne. Da die Betriebsgenehmigungen aber noch unbefristet vorhanden sind, werden die Genehmigungen selbst durch das Gesetz nicht neu erteilt oder verlängert. Das Gesetz stellt daher keine „Legalgenehmigung“ und kein „Verwaltungsaktgesetz“ dar. Es setzt keine Prüfung der einzelnen Sachverhalte durch den Gesetzgeber voraus. Vielmehr ist es Aufgabe der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, die Gewährleistung der Schadensvorsorge durch die einzelnen Kernkraftwerke mit dem vom Atomgesetz zur Verfügung gestellten Instrumentarium weiterhin zu prüfen und zu bewerten und bei Defiziten die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Das Gesetz stellt keine behördliche Zulassungsentscheidung im Sinne des § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und kein Plan oder Programm gem. § 2 Absatz 7 dieses Gesetzes dar. Auch auf der Grundlage der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zwar hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 29. Juli 2019 festgestellt, dass auch ein Gesetz zur Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken eine „Genehmigung“ im Sinne dieser Richtlinie darstellen kann. Das setzt nach dem Gerichtshof jedoch voraus, dass die Laufzeitverlängerung mit umfangreichen Modernisierungsarbeiten untrennbar verbunden ist und die Verlängerung der Laufzeit mit den dafür erforderlichen Arbeiten ein Gesamtprojekt darstellt. Das ist bei den hier

gegenständlichen Kernkraftwerken nicht der Fall; sie bedürfen keiner grundlegenden Modernisierung, sondern gewährleisten in ihrer gegenwärtigen Gestalt auch während der verlängerten Laufzeit grundsätzlich die erforderliche Vorsorge gegen Schäden. Das schließt einzelne Ertüchtigungsmaßnahmen – wie sie während der Lebenszeit eines Kernkraftwerks im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung (§ 19a Absatz 1 des Atomgesetzes) wiederkehrend umgesetzt werden – nicht aus.

### **III. Alternativen**

Keine angesichts der akut gefährdeten Versorgungslage.

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen und den Schutz gegen Gefahren, die bei dem Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterfallen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht enthalten keine Regelungen, die der Verlängerung der Laufzeiten der drei Kernkraftwerke entgegenstehen. Das Europarecht überlässt die Grundsatzentscheidung über die Nutzung der Kernenergie den Mitgliedstaaten. Die bisherige Befristung der Laufzeiten, die mit diesem Gesetz modifiziert wird, war nicht durch Europarecht veranlasst, sondern durch eine nationale politische Entscheidung des deutschen Gesetzgebers. Ebenso wenig ist die mit diesem Gesetz umgesetzte Verlängerung dieser Befristung durch das Europarecht determiniert. Auch aus den zur Umsetzung der Verlängerung getroffenen Regelungen im Einzelnen ergeben sich keine Widersprüche zum Recht der Europäischen Atomgemeinschaft. Das gilt auch für die Verlängerung der Frist zur Vorlage der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung für die drei Kernkraftwerke im neu eingeführten § 19a Absatz 2 Satz 4 des Atomgesetzes (Artikel 1 Nummer 2), welche nichts daran ändert, dass das deutsche Recht – wie europarechtlich gefordert – die regelmäßige Durchführung einer PSÜ alle zehn Jahre vorsieht. Die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Fristverlängerung in bestimmten Fällen ist auch schon bisher im deutschen Atomrecht angelegt.

## **V. Gesetzesfolgen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind bei Bund, Ländern und Kommunen nicht zu erwarten.

### **2. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich erst dann, wenn die Betreiber/Eigentümer der betroffenen Kernkraftwerke den Leistungsbetrieb auch nach dem 31. Dezember 2022 fortsetzen. Der Erfüllungsaufwand ist indes nicht konkret bezifferbar und hängt im Wesentlichen vom Inhalt einer zwischen den Betreibern/Eigentümern und der Bundesrepublik Deutschland zu treffenden Vereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb geregelt werden. Durch die befristete Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten für ihre Aufsichtstätigkeit entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber nicht erheblich sein dürften.

### **3. Weitere Kosten**

Die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Laufzeitverlängerung trägt dazu bei, den Preisanstieg für Strompreise abzuschwächen. Nachteilige Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind insofern nicht zu erwarten.

### **4. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Laufzeitverlängerung trägt auch Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung. Wie im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz ausgeführt, verpflichten Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 20a des Grundgesetzes den Staat zum Klimaschutz. Die Tatsache, dass bei der Kernspaltung kein CO<sub>2</sub> freigesetzt wird und Kernkraftwerke über ihren gesamten Lebenszyklus einen vielfach geringeren Ausstoß klimarelevanter Gase verursachen als die Gas- und Kohlekraftwerke, die sie im Rahmen der befristeten Laufzeitverlängerung ersetzen sollen, ist unter Nachhaltigkeitsaspekten zu berücksichtigen.

## **VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1a)**

Die Änderungen in Absatz 1a setzen das Ziel des Gesetzes um, eine Laufzeitverlängerung der jüngsten drei Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 bis Ende 2025 zu ermöglichen. Für diese Kernkraftwerke wird die nach bisher gültigem Recht (Absatz 1a Satz 1 Nummer 6) noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 vorhandene Berechtigung zum Leistungsbetrieb verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

Für alle sonstigen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach der bisherigen Fassung des Absatzes 1a in der Vergangenheit erloschen und soll auch nicht mehr wiederhergestellt werden, so dass insoweit die Kalenderdaten unverändert bleiben.

Im Zusammenhang mit der neuen Festsetzung der Laufzeit für die drei Kernkraftwerke durch Änderung des Kalenderdatums für das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb kann für diese Anlagen das zusätzliche Erfordernis von Elektrizitätsmengen entfallen; das ordnet der neue Satz 8 an. Das Nebeneinander in Absatz 1a Satz 1 von Enddaten und Elektrizitätsmengen folgt keiner einheitlichen Logik, sondern ist historisch entstanden. Seit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb kumulativ an die beiden Voraussetzungen geknüpft, dass für die betreffende Anlage noch Elektrizitätsmengen – wie durch das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 festgelegt – vorhanden sind und dass das jeweilige Enddatum noch nicht erreicht ist. Dem Ziel des jetzigen Gesetzentwurfs ist jedoch genügt, wenn die Kalenderdaten nach hinten verlegt werden; definierte Elektrizitätsmengen werden dagegen als zusätzliches Regulativ nicht mehr gebraucht. Für die drei Kernkraftwerke wird die Berechtigung zum Leistungsbetrieb daher von den Elektrizitätsmengen entkoppelt.

Die Elektrizitätsmengen und der in den jeweiligen Elektrizitätsmengenkontingenten verkörperte Vermögenswert sowie die teilweise Nichtverwertbarkeit dieser Kontingente aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.07.2011 waren Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und des Beschlusses desselben Gerichts vom 29. September 2020. Mit dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. August 2021 und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Betreibern der Kernkraftwerke vom 25. März 2021 wurden alle hiermit verbundenen strittigen Rechtsfragen abschließend geregelt und durch Zahlungen zum Ausgleich gebracht. Die damit erreichte Gesamtregelung bleibt erhalten und unberührt. Um dies klarzustellen, soll die Entkoppelung der drei betroffenen Kernkraftwerke von den jeweiligen Elektrizitätsmengenkontingenten nur für den von diesem Gesetz geregelten Verlängerungszeitraum gelten und somit erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 eintreten. Bis dahin setzt der Leistungsbetrieb eines Kernkraftwerks

weiterhin das Vorhandensein eines noch nicht erzeugten Elektrizitätsmengenkontingents voraus.

Der neue Satz 9 führt eine Ermächtigung für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ein, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für die Bundesrepublik Deutschland mit den Eigentümern/Genehmigungsinhabern der drei betroffenen Kernkraftwerke schließen können. In diesem Vertrag sollen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Einbeziehung der im Zuge des verlängerten Leistungsbetriebs anfallenden Abfälle in das vom Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017, insbesondere durch das Entsorgungsfondsgesetz und das Entsorgungsübergangsgesetz, geschaffene System zu regeln.

### **Zu Nummer 2 (§ 19a)**

Am bestehenden Konzept des § 19a Absatz 1 und 2 zur Sicherheitsüberprüfung und Bewertung wird festgehalten. Die genannten Regelungen verlangen, dass Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität grundsätzlich alle zehn Jahre – beginnend mit dem in Anlage 4 festgeschriebenen Datum – eine Sicherheitsüberprüfung und Bewertung der Anlage durchführen und vorlegen. Das entspricht der Regelung in Artikel 8c Buchstabe b der Richtlinie 2009/71/Euratom vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen; hiernach muss der nationale Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmen jedes Mitgliedstaates vorschreiben, dass der Genehmigungsinhaber die Sicherheit einer kerntechnischen Anlage systematisch und regelmäßig — mindestens alle zehn Jahre — neu bewertet. Eine Ausnahme gilt nach § 19a Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes dann, wenn das Kernkraftwerk in einem Zeitraum von drei Jahren nach Fälligkeit der Vorlage der nächsten Sicherheitsüberprüfung und Bewertung stillgelegt werden soll. In diesen Fällen würde die Überprüfung und Bewertung der vom Betreiber vorgelegten Unterlagen durch die Behörde und die nachfolgende Umsetzung der Ergebnisse durch den Betreiber die Restzeit von höchstens drei Jahren komplett in Anspruch nehmen und könnte insofern keine Auswirkung auf die Sicherheit mehr erzielen. Die Verpflichtung zur Vorlage der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung wäre in diesen Fällen ungeeignet, ihren Zweck zu erreichen, und daher unverhältnismäßig. Diese Regelung ist daher mit der Richtlinie konform.

Der bisherige Satz 2, der das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb infolge der Erklärung des Betreibers über den Zeitpunkt der Einstellung des Leistungsbetriebs anordnet, kann dagegen entfallen. Das Erlöschen der für die betroffenen drei Kernkraftwerke noch bestehenden Berechtigung zum Leistungsbetrieb tritt nach diesem Gesetz ausschließlich durch Erreichen des in § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 genannten Datums oder – bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 – durch die vollständige Erzeugung des jeweiligen Elektrizitätsmengenkontingents ein.

Für die drei Kernkraftwerke ist die letzte Sicherheitsüberprüfung jeweils 2009 durchgeführt worden. Eine erneute Vorlage 2019 entfiel jeweils aufgrund der Dreijahresregel des § 19a Absatz 2 Satz 1. Mit dem neuen Satz 4 wird nunmehr eine Ausnah-

meregelung getroffen, die den Betreibern der drei Anlagen die Vorlage einer Sicherheitsüberprüfung und Bewertung bis Ende 2023 vorgibt. Damit wird der besonderen Situation der Anlagen aufgrund der Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Berechtigung zum Leistungsbetrieb Rechnung getragen. Durch die Laufzeitverlängerung und die damit verbundene nachträgliche Änderung der Umstände wird die Rechtmäßigkeit der Nicht-Durchführung einer PSÜ 2019 nicht berührt. Bei den drei Anlagen stellt der neue Satz 4 faktisch eine Verlängerung der in Absatz 2 Satz 1 bereits angelegten Dreijahresfrist um ein Jahr dar und schreibt diese bestehende Frist unter den gegebenen Umständen um einen deutlich kürzeren Zeitraum fort. Diese aufgrund der spezifischen Umstände getroffene Ausnahmeregelung bedeutet keinen grundsätzlichen Eingriff in die weiterbestehende Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage einer Sicherheitsüberprüfung und Bewertung und stellt die Konformität der deutschen Gesamtregelung mit der Richtlinie nicht in Frage. Der bloße Ablauf der Zehn- bzw. der zusätzlichen Dreijahresperiode begründet als solcher keine Zweifel an der Gewährleistung der nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes geforderten Vorsorge gegen Schäden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die drei Anlagen auch bis zu dem festgesetzten Vorlagedatum der neuen Sicherheitsüberprüfung und Bewertung diese Schadensvorsorge in vollem Umfang gewährleisten. Es ist – wie jederzeit während der Betriebszeit eines Kernkraftwerks – Aufgabe der Aufsichtsbehörden, dies erforderlichenfalls zu überprüfen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.